



Handwritten: 10.03.05
Handwritten: ✓ Fad 1005066
Eingegangen

03. MRZ. 2005

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG a.F.
(Serbien und Montenegro)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom **17. Februar 2005** durch

den Richter Habel als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2004 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.

Die am 10. Juni 1972 geborene Klägerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Mit Bescheid vom 26. Juni 2001 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) nach vorangegangener rechtskräftiger Verpflichtung durch das VG Koblenz (Urteil vom 2. August 2000 – 6 K 3511/99.KO –) fest, dass zugunsten der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. hinsichtlich ihres Herkunftsstaates wegen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) vorlagen.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2003 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und forderte die Klägerin mit Anschreiben des Bundesamtes vom 26. März 2004 zur Stellungnahme auf. Zur Begründung des beabsichtigten Widerrufs wurde ausgeführt: Wegen der für den Kosovo erzielten Friedenslösung vom 10. Juni 1999 könne eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner oder aus sonstigen individuellen Gründen im Falle einer Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die einschlägige medizini-

sche Versorgung sei inzwischen grundsätzlich gewährleistet. Zudem dürfte sich der Gesundheitszustand der Klägerin aufgrund therapeutischer Bemühungen und infolge Zeitablaufs auch deutlich gebessert haben.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 31. März 2004 wurde für die Klägerin eingewandt: Der Widerruf sei nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig erfolgt. Auch sei nicht ersichtlich, dass der zuständige Leiter des Bundesamtes das Widerrufsverfahren eingeleitet habe oder jedenfalls eine wirksame Delegation auf einen Beauftragten vorgenommen habe. Im Übrigen lägen aufgrund der Erkrankung der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. weiterhin vor.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2004 widerrief die Beklagte die im Bescheid vom 26. Juni 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. vorlägen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Das Widerrufsverfahren sei ordnungsgemäß eingeleitet worden. Anhaltspunkte für eine auf der früheren Erkrankung der Klägerin beruhende konkret-individuelle Gefährdungslage lägen nicht vor. Das im früheren Verfahren festgestellte Krankheitsbild der Klägerin, sollte es noch vorliegen, wofür jeder Anhaltspunkt fehle, sei inzwischen im Herkunftsland und insbesondere im Kosovo therapierbar. Psychische Krankheiten würden in Serbien und Montenegro aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös behandelt. Es stünden auch andere Therapieformen zur Verfügung, wenn auch in begrenztem Umfang, wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 2004 ergebe.

Die Klägerin hat am 16. August 2004 Klage erhoben. Sie trägt unter Vorlage zahlreicher fachärztlicher Atteste, psychologischer Stellungnahmen und Informationen zur Lage im Kosovo im Wesentlichen ergänzend vor: Eine den Widerruf rechtfertigende Änderung der Sachlage sei zwischenzeitlich nicht eingetreten. Ihre Krankheit bestehe nach wie vor unverändert fort. Nach den vorliegenden Erkenntnissen,

unter anderem des Bundesamtes selbst, wie auch nach der Rechtsprechung mehrerer Verwaltungsgerichte sei davon auszugehen, dass schwerwiegende psychische Erkrankungen im Kosovo nach wie vor nicht ausreichend behandelt werden könnten. Insbesondere werde keine Psychotherapie für Rückkehrer angeboten. Zudem drohe ihr im Fall ihrer Rückkehr eine Retraumatisierung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe der Widerrufsentscheidung Bezug und trägt im Wesentlichen unter Hinweis auf die aktuelle Auskunftslage ergänzend vor, eine PTBS sei im Kosovo medikamentös und durch kontinuierliche internistische, nervenärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlung behandelbar. In Pristina behandelten zwei Fachärzte mit (im Ausland erworbener) Zusatzausbildung Patienten mit PTBS. Eine Sitzung koste etwa 35,-- bis 55,-- €. Inzwischen seien auch eine Reihe von Nicht-Regierungsorganisationen im Kosovo tätig, die psychisch Kranke und durch belastende Kriegserlebnisse traumatisierte Personen berieten und medizinisch/psychologisch behandelten. Eine der bedeutenden Organisationen sei das „Kosova Rehabilitation Center for Torture Victims“ (KRCT). Auch Personen, die an PTBS litten, könnten dort psychotherapeutisch behandelt werden. Die Wartezeit für einen ersten Behandlungstermin betrage zwischen vier und sechs Wochen.

Mit Beschluss vom 30. August 2004 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen, der Verwaltungsakten der Beklagten und der in das Verfahren eingeführten Er-

kenntnisquellen zur Lage in Serbien und Montenegro sowie der Gerichtsakte des Verfahrens 6 K 3511/99.KO verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte, weil in der ordnungsgemäßen Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2004 ist, ohne dass eine Entscheidung in der Sache zu erfolgen hätte, aufzuheben, weil das Gericht eine weitere Sachaufklärung seitens der Beklagten für erforderlich hält, die noch erforderlichen Ermittlungen nach Art und Umfang erheblich sind und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist, vgl. § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Die genannte Vorschrift gibt dem Gericht im Interesse einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits und der Wahrung der grundsätzlichen Aufgabenverteilung im gewaltenteiligen Rechtsstaat die Befugnis, in Fällen, in denen der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt in wesentlichen Punkten noch nicht im Verwaltungsverfahren ausreichend und überzeugend geklärt wurde, sich unter den in § 113 Abs. 3 VwGO im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen auf die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu beschränken (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2003, Rdnr. 163 zu § 113 VwGO).

Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 113 Abs. 3 VwGO in der vorliegenden Konstellation bestehen nicht. Es ist zwar umstritten und nach überwiegender Auffassung zu verneinen, ob § 113 Abs. 3 VwGO auf Verpflichtungsklagen zumal im Asylprozess – die in der Rechtsprechung behandelten Fälle betrafen dabei überwiegend Asylfolgeanträge – anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1998 – 9 C 45.97 –, NVwZ 1999, 65, mit weiteren Nachweisen zum Streitstand). Vorliegend begehrt die Klägerin jedoch die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 20. Juli 2004 im Wege der Anfechtungsklage. In dieser (Anfechtungs-) Konstellation unterliegt die Anwendbarkeit des § 113 Abs. 3 VwGO keinen Zweifeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. März 1995 – 9 C 264.94 –, NVwZ 1996, 80; VG Meinigen, Urteil vom 3. April 1998 – 8 K 20107/96 –, juris).

Zunächst steht der Anwendbarkeit des § 113 Abs. 3 VwGO im asylrechtlichen Anfechtungsprozess keine positiv-rechtliche Spezialvorschrift entgegen, anders als etwa der Zurückverweisung innerhalb des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs nach § 130 Abs. 2 VwGO, welche gemäß § 79 Abs. 2 AsylVfG in asylrechtlichen Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dem § 113 Abs. 3 VwGO lässt sich weiter der Rechtsgedanke entnehmen, dass die Verwaltungsgerichte auch bei der Kontrolle eines rechtlich gebundenen Verwaltungsaktes – um einen solchen handelt es sich bei der Widerrufsentscheidung gemäß § 73 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) – nicht in jedem Fall selbst die Spruchreife herbeiführen müssen, sondern bei erheblichen Aufklärungsdefiziten zunächst der Behörde Gelegenheit geben können, eine den Streitstoff erschöpfende Sachentscheidung zu treffen (BVerwG, Urteil vom 7. März 1995 – 9 C 264.94 –, NVwZ 1996, 80). Dieser Rechtsgedanke beansprucht auch im Verhältnis der Verwaltungsgerichte zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und mithin auch im asylrechtlichen Anfechtungsprozess Geltung (vgl. nur zuletzt: VG Koblenz, Urteil vom 13. August 2004 – 7 K 1637/04.KO –).

Ist § 113 Abs. 3 VwGO somit anwendbar, so sind auch die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der angefochtene Verwaltungsakt ohne Entscheidung in der Sa-

che aufgehoben werden kann, erfüllt. Zunächst bedarf es vorliegend der weiteren Sachverhaltsaufklärung durch die Beklagte.

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG ist unter anderem die Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1950), der gemäß Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1950) zum 1. Januar 2005 – ohne inhaltliche Änderung – an die Stelle des zeitgleich aufgehobenen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. getreten ist, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (= § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F.) kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Erkrankung eines Ausländers kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach dieser Vorschrift begründen, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Krankheit sich wegen der unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat verschlimmert und zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand nach der Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechterte. Sie ist konkret, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann (siehe zur wortgleichen Vorgängervorschrift: BVerwG, Urteile vom 21. September 1999 - 9 C 8.99 -, NVwZ 2000, 206; vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524; vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973; OVG Hamburg, Beschluss vom 13. Oktober 2000 - 3 Bs 369/99 -, NVwZ-Beilage 2001, 31). § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG beinhaltet mithin kein allgemeines Recht auf Ermöglichung eines Aufenthaltes zum Zwecke der Heilung, Linderung oder Stabilisierung von Krankheiten, sondern schützt allein gegen die vor-

bezeichnete erhebliche und konkrete Gesundheitsverschlechterung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. November 2002 – A 12 S 907/00 –).

Darlegung und Subsumtion der konkret angenommenen Widerrufsvoraussetzungen, für deren Vorliegen die Beklagte die (materielle) Beweislast trägt, leiden jedoch an erheblichen Defiziten. Es ist letztlich bereits unklar geblieben, worin die Beklagte die entscheidungserhebliche Veränderung der Sachlage erblickt hat: in einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der Klägerin oder in einer Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Serbien und Montenegro (bzw. im Kosovo) oder in beidem. Darüber hinaus wird aber auch keine dieser möglichen Alternativen von den Feststellungen im angefochtenen Bescheid getragen.

So lässt sich anhand der bislang durchgeführten Ermittlungen und bei Zugrundelegung der gegenwärtig verfügbaren Auskunftslage über die medizinischen Versorgungsmöglichkeiten im Kosovo nicht hinreichend verlässlich beurteilen, ob gegenwärtig im Fall der Klägerin die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG nicht mehr erfüllt sind. Nach den im Klageverfahren vorgelegten Arztberichten und Attesten scheint nach Einschätzung des Gerichts insoweit derzeit allerdings mehr dafür zu sprechen, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im Vergleich zu ihrem letzten Verfahren nicht in entscheidungserheblicher Weise verbessert hat. Auch die Frage einer möglichen Retraumatisierung unter Hinweis auf eine mangelnde Zielstaatsbezogenheit unbeantwortet zu lassen, erscheint nach Auffassung des Gerichts durchaus zweifelhaft.

Des Weiteren hat die Beklagte in ihrem angefochtenen Widerrufsbescheid vom 20. Juli 2004 aber auch für eine zwischenzeitlich eingetretene Verbesserung der psychiatrischen/psychotherapeutischen Gesundheitsversorgung im Kosovo hinreichende und aktuelle Anhaltspunkte nicht angeführt. Sie hat dort lediglich unter Bezugnahme auf eine einzige – zudem das übrige Serbien (ohne Kosovo) betreffende – Quelle (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 2004) aus-

geführt, die (frühere) Erkrankung der Klägerin sei inzwischen in ihrem Herkunftsland und insbesondere im Kosovo therapierbar. Psychische Krankheiten würden in Serbien und Montenegro aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös behandelt. Es stünden auch andere Therapieformen zur Verfügung, wenn auch in begrenztem Umfang. Selbst wenn man diese im Bescheid der Beklagten angenommene Prämisse teilte, drängt sich aber hier bereits die Frage auf, mit welcher Begründung die Beklagte ohne Weiteres zur Annahme gelangt zu sein scheint, dass die Klägerin – trotz des nur beschränkt verfügbaren Umfangs anderer Therapieformen – jedenfalls rechtzeitig Zugang zur gegebenenfalls erforderlichen Therapie erhalten könnte.

Zudem fehlt aber auch jede Auseinandersetzung mit der durchaus nicht einheitlichen Auskunftslage. So erscheint nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2004 die Behandlung schwerwiegender psychischer Erkrankungen im Kosovo nach wie vor nicht ausreichend gewährleistet (vgl. bereits: Bundesamt, – Online-Loseblattwerk – 9. Gesundheitswesen, März 2003, S. 28 f.). Dies gilt auch und insbesondere für posttraumatische Belastungsstörungen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Kosovo vom 10. Februar 2004, S. 14). Auch nach dem neuesten Bericht des Bundesamts zum Gesundheitswesen in Serbien und Montenegro (Online-Loseblattwerk, Stand: Juni 2004) stellt sich die Auskunftslage sehr uneinheitlich, aber überwiegend eher zweifelnd dar. Allein das deutsche Verbindungsbüro Kosovo sieht derzeit Verbesserungen bei der Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen einschließlich post-traumatischer Belastungsstörungen. Diese optimistische Einschätzung wird jedoch von den übrigen Auskunftsstellen bis hin zum Auswärtigen Amt in seinem jüngsten Lagebericht nicht geteilt (vgl. die Aufstellung im genannten Bericht des Bundesamts zum Gesundheitswesen in Serbien und Montenegro, Online-Loseblattwerk –, Stand: Juni 2004, S. 27 f.). Mit dieser uneinheitlichen Auskunftslage hätte sich die Beklagte bei ihrer Widerrufsentscheidung konkret und hinreichend substantiiert auseinandersetzen müssen. Auch in der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung finden sich stattgebende Urteile, die Abschiebungshindernisse, bezogen auf Serbien und Monte-

negro (Kosovo), wegen schwerwiegender psychischer Erkrankungen angenommen haben (vgl. z.B. VG Oldenburg, Urteil vom 27. Januar 2004 – 12 A 550/03 –, juris; für die Widerrufskonstellation jüngst: VG Koblenz, Urteil vom 5. August 2004 – 6 K 856/04.KO –).

Auch der Vortrag der Beklagten im vorliegenden Klageverfahren, der zum Beleg für die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung nunmehr auch aktuelle Auskünfte in Bezug nimmt, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn zum einen ist eine Auseinandersetzung mit abweichenden Quellen, wie sie etwa auch von der Klägerin im vorliegenden Klageverfahren angeführt worden sind (z.B. UNMIK und Gesundheitsministerium des Kosovo, Dr. Schlüter-Müller, etc.), bislang nach wie vor nicht erfolgt. Zum anderen erschöpft sich der Vortrag der Beklagten im Wesentlichen in der Wiedergabe des Wortlauts der in Bezug genommenen Auskünfte, ohne aber den konkreten vorliegenden Fall der Klägerin darunter zu subsumieren. Wenn es etwa im Vortrag der Beklagten heißt, zwei Fachärzte in Pristina behandelten Patienten mit PTBS und eine Behandlungsstunde koste zwischen 35,- und 55,- €, so bleibt die Frage offen, ob die genannten Ärzte überhaupt freie Kapazitäten haben, wie lange die Klägerin auf eine erste Behandlung warten müsste und ob schließlich ihre Vermögenslage nach erfolgter Abschiebung es zulässt, die Kosten der Behandlung – neben ihrem Lebensunterhalt – selbst zu tragen bzw. ob sich dies anderweitig sicherstellen lässt. Wenn es weiter im Vortrag der Beklagten heißt, auf eine erste Behandlungsstunde bei der Organisation KRCT müsse der Patient 4-6 Wochen warten, fehlt jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Klägerin unter Berücksichtigung der von ihr zwischenzeitlich vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine derartige Wartezeit von immerhin (mindestens) 1-1 ½ Monaten überhaupt schadlos zu überstehen in der Lage ist.

Erscheinen nach alledem noch erhebliche Ermittlungen der Beklagten hinsichtlich der im Einzelnen von ihr zu benennenden und zu prüfenden Widerrufsvoraussetzungen erforderlich, ist die Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten auch sachdienlich, § 113 Abs. 3 Satz 1

VwGO. In diesem Zusammenhang ist vorliegend zu sehen, dass die Beklagte aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung eine Sachverhaltsermittlung regelmäßig zügiger und kostengünstiger vornehmen kann als das Gericht, das erst nach einer umfangreichen Beweiserhebung zu einer verwertbaren Tatsachengrundlage gelangen könnte. Die Aufklärung essentieller Sachverhaltsmomente durch die Behörde erscheint auch unter dem Gesichtspunkt einer funktionsgerechten Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Judikative und Exekutive sinnvoll. Zudem ist zu sehen, dass in der vorliegenden Widerrufskonstellation die Darlegungs- und Beweislast bei der Beklagten liegt (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 5. August 2004 – 6 K 856/04.KO –), die diese bei Unterlassen der gebotenen Sachverhaltsermittlungen nicht kurzerhand dem Gericht überantworten kann. Letztlich erscheint eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin als sachgerecht. Die vorgelegten fachärztlichen und psychologischen Atteste und Stellungnahmen lassen darauf schließen, dass bereits die Einleitung des Widerrufsverfahrens zur Verschlechterung der psychischen Situation der Klägerin geführt hat. Wenngleich dieser Gesichtspunkt keine Zielstaatsrelevanz besitzt, ist seine Berücksichtigung nach Auffassung des Gerichts bei der im Rahmen des § 113 Abs. 3 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zulässig (vgl. zum Vorstehenden: VG Koblenz, Urteil vom 13. August 2004 – 7 K 1637/04.KO –).

Die Frist für eine Entscheidung gemäß § 113 Abs. 3 VwGO, die gemäß § 113 Abs. 3 Satz 4 VwGO sechs Monate seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht beträgt, ist vorliegend eingehalten. Denn die Akten der Beklagten sind mit Schriftsatz vom 23. August 2004 zusammen mit einem weiteren Schriftsatz vom selben Tage vorgelegt worden, der am 30. August 2004 bei Gericht eingegangen ist. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2005 war somit die Sechsmonatsfrist jedenfalls noch nicht abgelaufen.